

# REITVEREIN NEUGUT RICKENBACH

## Statuten

Version vom 9.3.2007

### I Name, Sitz, Zugehörigkeit und Haftung

- Art. 1 Der Reitverein Neugut Rickenbach (in der Folge RVN genannt) ist ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60ff mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.
- Art. 2 Der RVN kann sich pferdesportlichen Dachorganisationen anschliessen und anerkennt deren Statuten und Reglemente.
- Art. 3 Für die Verbindlichkeit des RVN haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Für Schadenfälle kommt der RVN nur auf, sofern eine Deckung durch die Versicherung eines eventuellen Dachverbandes besteht.

### II Zweck

- Art. 4 Der RVN bezweckt die Pflege und Förderung des Pferdesportes in allen Belangen. Er sucht die Ausbildung seiner Mitglieder zu erweitern, deren Pferde reitfähig zu halten, sowie durch die Pflege eines kameradschaftlichen Geistes, Verständnis und Freude für das Pferd zu fördern.

### III Mitgliedschaft

- Art. 5 Der RVN besteht aus:
- Aktivmitgliedern
  - Junioren
  - Ehrenmitgliedern
  - Passivmitgliedern

- Art. 6 Aktivmitglied des RVN kann jede Person werden, die das 18. Altersjahr vollendet hat, und die aktiv an den Reitübungen teilnimmt oder aktiv Pferdesport betreibt. Jedes Mitglied verpflichtet sich, dem Aufgebot des RVN für Frondienst Folge zu leisten und den Verein durch tatkräftige Mitarbeit zu unterstützen. Ferner können Personen dem RVN als Aktivmitglied angehören, die den RVN durch ihre Mithilfe aktiv unterstützen.

Das schriftliche Aufnahmegesuch ist an den Präsidenten des RVN zu richten. Über die definitive Aufnahme entscheidet die Generalversammlung. Jedes Aktivmitglied ist stimm- und wahlberechtigt.

- Art. 7 Junioren sind Jugendliche, welche das 8. Lebensjahr überschritten und das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben.
- Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- Veranstaltungen: der jeweilige Organisator bestimmt, welche Junioren für diese Veranstaltung zugelassen sind.
- Fronddienste: der Materialwart überwacht den Arbeitseinsatz.
- Mit Erreichen des 19. Altersjahres treten sie automatisch zu den Aktiv-Mitgliedern über. Die Passiv-Mitgliedschaft muss gemäss Art. 10 b) beantragt werden.
- Art. 8 Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um das Wohl des RVN besonders verdient gemacht haben. Sie können durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden. Die Ernennung wird durch eine besondere Auszeichnung beurkundet. Sie besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 9 Freunde und Gönner des RVN können als Passivmitglied dem Verein beitreten.
- Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können bei offiziellen Veranstaltungen nicht im Namen des RVN starten. Sie sind zu allen Vereinsanlässen zugelassen, können aber bei vereinsinternen Veranstaltungen nur hors concours starten
- Art. 10 Die Aktiv-Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch den Tod
  - b) durch Übertritt zur Passivmitgliedschaft.  
  
Der Übertritt ist dem Präsidenten zuhanden der Generalversammlung schriftlich einzureichen und zu begründen.  
  
Aktivmitglieder, die während mehr als zwei Jahren nicht mehr aktiv am Vereinsleben teilgenommen haben, können von der GV auf Antrag des Vorstandes zu Passivmitgliedern relegiert werden. Die Namen der betreffenden sind mit der Einladung zur GV bekannt zugeben. Die GV entscheidet mit dem einfachem Mehr
  - c) durch Austritt  
  
Der Austritt ist dem Präsidenten zuhanden der Generalversammlung schriftlich einzureichen und zu begründen.
  - d) durch Ausschluss:  
  
Aktiv- und Passivmitglieder, welche den Statuten des RVN zuwiderhandeln oder den Verpflichtungen gegenüber den Vereinsorganen nicht nachkommen, können mit 2/3-Mehrheit der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
  - e) durch Ernennung zum Ehrenmitglied.
- Art. 11 Jedes austretende Mitglied verliert jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

- Art. 12 Mitgliederbeiträge: Die Jahresbeiträge werden alljährlich an der Generalversammlung für ein weiteres Jahr festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

## IV Organe

- Art. 13 Die Organe des RVN sind:
- a) die Generalversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Rechnungsrevisoren

### IV a Die Generalversammlung

- Art. 14 Die Generalversammlung ist oberstes Organ des RVN. Die Generalversammlung ist stets beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichtscheid. Die Generalversammlung findet alljährlich bis spätestens Ende März statt.
- Art. 15 Zur Generalversammlung sind Ehren-, Aktivmitglieder und Junioren mindestens 10 Tage vorher schriftlich und unter Bekanntgabe aller zu behandelnden Traktanden einzuladen.
- Art. 16 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, ausser 1/4 der Versammlung beschliesst eine geheime Abstimmung.
- Art. 17 Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst mit Ausnahme der Belange in Art. 10 d, Art. 34 und Art. 35.
- Art. 18 Anträge von besonderer Tragweite zuhanden der Generalversammlung sind von den Mitgliedern einen Monat vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten vorzulegen.
- Art. 19 Die Generalversammlung behandelt folgende Traktanden:
- a) Appell
  - b) Wahl der Stimmzähler
  - c) Abnahme des Protokolls
  - d) Abnahme der Jahresrechnung und Décharge-Erteilung (Entlastung) an den Vorstand
  - e) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
  - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - g) Wahlen (Präsident, übrige Vorstandsmitglieder)
  - h) Wahl der Rechnungsrevisoren
  - i) Abnahme des Budget und Festsetzung der Beiträge
  - k) Festsetzung des Jahresprogrammes
  - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrungen
  - m) Statutenänderungen
  - n) Verschiedenes
- Art. 20 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit aus wichtigen Gründen durch den Vorstand oder durch schriftlich begründeten Antrag von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

## IV b Der Vorstand

Art. 21 Der Vorstand setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen: Präsident, Übungsleiter, Kassier, Aktuar, Materialverwalter und 2 mit besonderen Aufgaben betraute Beisitzer.

Der Vorstand ernennt ein Vorstandsmitglied zum Vizepräsidenten. Der Vorstand wird für eine zweijährige Amtsdauer gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Art. 22 Die Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 23 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder an der Sitzung anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 24 Der Vorstand ist das ausführende Organ des RVN und vertritt diesen nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den RVN führt der Präsident zusammen mit dem Aktuar.

Art. 25 Dem Vorstand des RVN stehen folgende Pflichten und Befugnisse zu:

- a) Vertretung des RVN im Verkehr mit Drittpersonen und Behörden
- b) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und Ausführung deren Beschlüsse
- c) Organisation und Durchführung der im Jahresprogramm vorgesehenen Anlässe und Übungen
- d) Übertragung der Durchführung pferdesportlicher Anlässe an ein spezielles Organisationskomitee
- e) Delegieren von Mitgliedern an Instruktionkurse
- f) Erledigung aller laufenden Geschäfte, soweit sie nicht nach Statuten oder infolge ihrer Wichtigkeit der Entscheidung der Generalversammlung zu unterbreiten sind
- g) Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 2'000.-- pro Kalenderjahr

Art. 26 Der Präsident leitet die Versammlungen und die Vorstandssitzungen. Er überwacht die Handhabung der Statuten, sowie die Ausführung der gefassten Beschlüsse und vertritt den RVN nach aussen. Er hat ferner der ordentlichen Generalversammlung einen Jahresbericht vorzulegen.

Art. 27 Der Übungsleiter organisiert und leitet die Übungen des RVN. Er ist für das Jahresprogramm verantwortlich. Im Verhinderungsfall organisiert er seine Stellvertretung.

Art. 28 Der Kassier besorgt das Finanz- und Rechnungswesen. Er hat jeweils an der ordentlichen Generalversammlung die Rechnung vorzulegen und das Budget zu beantragen. Er besorgt überdies den Einzug der Jahresbeiträge.

Art. 29 Der Aktuar besorgt die Anfertigung der Protokolle und soweit vom Präsidenten angefordert, die anfallenden Sekretariatsarbeiten. Er führt die Präsenzlisten sowie ein genaues Mitgliederverzeichnis.

Art. 30 Der Materialverwalter ist für die richtige Aufbewahrung und Instandhaltung des gesamten RVN-Materials, sowie für die Ordnung auf dem Vereinsplatz verantwort-

lich. Auf jede ordentliche Generalversammlung hin hat er ein umfassendes Inventar aufzunehmen und vorzulegen.

Art. 31 Die Beisitzer übernehmen auf Anordnung des Vorstandes besondere Funktionen.

## IV c Verschiedenes

Art. 32 Die ordentliche Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von 4 Jahren. Die Wahlen sind so anzusetzen, dass jedes zweite Jahr ein Revisor ausscheidet, beziehungsweise neu gewählt werden muss. Revisoren sind nach Ablauf ihrer Amtszeit für 2 Jahre nicht wieder wählbar.

Als Suppleant kann der zuletzt ausgetretene Revisor zugezogen werden. Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnungen, den Vermögensstand und das Inventar zu prüfen und der ordentlichen Generalversammlung über den Befund schriftlich Bericht zu erstatten.

Art. 33 Die Teilnahme an RVN-Anlässen ist für alle Aktivmitglieder Ehrensache. Für gute Beteiligung an den Übungen können Auszeichnungen überreicht werden.

Art. 34 Eine Auflösung des RVN kann nur mit 3/4 der Stimmen der ordentlichen Generalversammlung geschehen. Sollte der RVN aufgelöst werden, so ist das vorhandene Vereinsvermögen einem anerkannten Bankinstitut mündelsicher zu übergeben. Es soll dem Zweck nicht entfremdet werden und für eine allfällige Neugründung zur Verfügung stehen.

Art. 35 Änderungen der Statuten können nur zuhanden einer ordentlichen Generalversammlung beantragt werden. Zur Annahme der Statutenänderung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 36 Jedes Mitglied erhält beim Eintritt in den RVN ein Exemplar dieser Statuten und ist verpflichtet, sich denselben zu unterziehen.

Vorstehende Statuten sind durch die ordentliche Generalversammlung vom 09.03.2007 genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 09.03.2001.

8352 Rätterschen, 10.3.2001

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

\_\_\_\_\_  
Barbara Thomann Rupper

\_\_\_\_\_  
Noëmi Ranft Bänziger